

tritt demzufolge auch keine Veränderung der Eigentumsverhältnisse auf Grund des Verlassens der Deutschen Demokratischen Republik ein.

(2) Der in Art. 22 der Verfassung ausgesprochene Rechtsgrundsatz, daß sich der Inhalt des Eigentums durch die sozialen Pflichten gegenüber der Gesellschaft bestimmt, ist jedoch auch für diese Vermögenswerte zu beachten. Es muß deshalb sichergestellt werden, daß volkswirtschaftlich wichtige Vermögenswerte entsprechend ihren Planfunktionen und ihrer gesellschaftlichen Bedeutung genutzt und verwaltet werden. Dies kann dadurch gewährleistet sein, daß der Eigentümer einen für die Verwaltung dieser Vermögenswerte geeigneten Bevollmächtigten eingesetzt hat oder einsetzt. Anderenfalls ist die Verwaltung der in der Deutschen Demokratischen Republik befindlichen Vermögenswerte je nach ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung entweder durch Einsetzung eines Treuhänders oder durch Bestellung eines Abwesenheitspflegers sicherzustellen.

(3) Hat der Eigentümer keinen geeigneten Bevollmächtigten eingesetzt, so ist für die Verwaltung folgender Vermögenswerte ein Treuhänder einzusetzen:

1. Industriebetrieb,
2. größere Handwerksbetriebe und größere Dienstleistungsbetriebe,
3. größere Einzelhandelsgeschäfte,
4. Großhandelsunternehmen,
5. landwirtschaftliche Betriebe,
6. land-, forst- und gartenwirtschaftliche Grundstücke, soweit sie der Ablieferungspflicht unterliegen,
7. Mietwohngrundstücke (größer als Zweifamilienhaus),
8. gesellschaftliche Beteiligungen und Wertpapiere mit Beteiligungscharakter an Industriebetrieben und anderen volkswirtschaftlich wichtigen Unternehmen, wenn die Beteiligung mehr als ein Drittel des Grund- oder Stammkapitals des Unternehmens ausmacht.

Hat der Eigentümer keinen geeigneten Bevollmächtigten eingesetzt, so kann für die Verwaltung folgender Vermögenswerte ein Treuhänder eingesetzt werden, wenn die jeweils genannten besonderen Umstände vorliegen:

9. kleinere Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, wenn die örtlichen Belange die ordnungsgemäße Fortführung des Betriebes erfordern,
10. kleinere Einzelhandelsgeschäfte, wenn die Versorgung der Bevölkerung die Weiterführung des Geschäfts erfordert und die Befriedigung des Bedarfs nicht in anderer Weise (z. B. Verpachtung des Ge-

schäfts durch den Abwesenheitspfleger an einen anderen Einzelhändler, HO oder Konsum) geregelt werden kann,

11. gesellschaftsrechtliche Beteiligungen und Wertpapiere mit Beteiligungscharakter, die weniger als ein Drittel des Grund- oder Stammkapitals des Unternehmens ausmachen, wenn es sich um ein volkswirtschaftlich besonders wichtiges Unternehmen handelt und die Verwaltung der Beteiligung durch einen Treuhänder von ausschlaggebender Bedeutung für eine geregelte wirtschaftliche Tätigkeit des Unternehmens ist.

(4) Gegenstände des persönlichen Eigentums (z. B. Möbel, Hausrat, Kleidung), Wertsachen, kleinere Grundstücke und andere Vermögenswerte ohne besondere volkswirtschaftliche Bedeutung sollen grundsätzlich nicht durch einen Treuhänder, sondern durch einen Abwesenheitspfleger verwaltet werden. Das gleiche gilt für Konten, Forderungen, Hypotheken und einzelne Produktionsmittel, die nicht zu treuhänderisch verwalteten Objekten gehören.

.....
.....

§ 11

(1) Die Entscheidung darüber, ob ein vom Eigentümer eingesetzter Bevollmächtigter für die Verwaltung der in § 3 Abs. 3 genannten Vermögenswerte geeignet ist, trifft der Vorsitzende des Rates des Kreises. Wird festgestellt, daß der Bevollmächtigte nicht geeignet ist, so ist diese Entscheidung dem Bevollmächtigten zuzustellen.

(2) Gegen diese Entscheidung hat der Eigentümer das Recht der Beschwerde. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung an den Bevollmächtigten bei dem Sekretär des Rates des Kreises einzulegen. Der Rat des Kreises kann der Beschwerde abhelfen. Ändert der Rat des Kreises seine Entscheidung nicht ab, so entscheidet über die Beschwerde die fachlich zuständige Abteilung des Rates des Bezirkes. Diese Entscheidung ist endgültig.

.....
.....

§ 13

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 11. Juni 1953 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1953.

Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten

Hegen
Staatssekretär